

Gültige Anwendungskriterien ab dem 01.01.2024 Letzte Aktualisierung: Mai 2026	
ANFORDERUNGEN	PRODUKTIONSVORBEREITUNG
Förderfähige Werke (Artikel 4, Absatz 1a und Artikel 17 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Spielfilme: audiovisuelle Werke, auch Serien, jeglichen Genres mit einer <u>Gesamtlänge von mehr als 52 Minuten</u>; • Produktionsvorbereitung: Unterstützung kann für Werke beantragt werden, die einen besonderen kulturellen Bezug zu Südtirol aufweisen und/oder deren Realisierung einen starken Bezug zu Südtirol hat oder voraussichtlich hauptsächlich in Südtirol umgesetzt wird. Der Bezug zu Südtirol kann durch das Werk selbst bestimmt werden, ebenso durch die beteiligten Fachleute, insbesondere durch den/die Produzenten/Produzentin, den/die Autor/Autorin oder den/die Regisseur/Regisseurin.
Nicht förderfähige Werke (Artikel 4, Absatz 4 der geltenden Förderkriterien):	Werbespots, Musikvideos, Nachrichtensendungen, Sportsendungen, TV-Shows, Reality-TV und Dokutainment-Formate.
Beitragshöhe (Artikel 17, Absatz 3 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Der Höchstbetrag für die Förderung beträgt <u>50.000,00 Euro</u>; • Die Förderung von IDM kann bis zu 70 % der Entwicklungs- und Vorproduktionskosten des Werkes betragen. <p><i>Aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen wird darauf hingewiesen, dass der maximal ausgezahlte Förderbetrag in den letzten Jahren <u>30.000,00 Euro</u> betrug.</i></p>
Wer kann den Antrag stellen und wer reicht ihn ein (Artikel 3 der geltenden Förderkriterien):	<p>Förderfähig sind Produktionsunternehmen oder natürliche Personen, die im Bereich der Filmproduktion tätig sind und die entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen können. Der Antrag muss von dem Produktionsunternehmen oder der betreffenden natürlichen Person selbst eingereicht werden.</p> <p>Im Falle von Koproduktionen muss der Antrag gestellt werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koproduktion ohne italienische/Südtiroler Beteiligung: dem Hauptproduzenten basierend auf der Verteilung der Rechte; • Koproduktion mit italienischer Beteiligung: dem italienischen Produzenten (auch wenn er eine Minderheitsbeteiligung hat); • Koproduktion mit Südtiroler Beteiligung: dem Südtiroler Produzenten (auch wenn er eine Minderheitsbeteiligung hat).
Zwei-Stufen Förderung (Artikel 18 der geltenden Förderkriterien):	<p>Es ist auch möglich, einen Antrag ohne Drehbuch zu stellen. In diesen Fällen wird die Finanzierung in zwei Stufen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste Stufe für die Erstellung einer ausgearbeiteten Drehbuchfassung (gefolgt von der Genehmigung des Drehbuchs durch IDM Film Commission Südtirol und dem Expertengremium); • Zweite Stufe für die Projektentwicklung und die Produktionsvorbereitung. <p><i>Die Gewährung der Förderung für die erste Stufe begründet keinen Anspruch auf die Bewilligung der Fördermittel für die zweite Stufe Die zweite Stufe der Förderung inklusive der Bereitstellung der entsprechenden Fördermittel kann nur durch Abnahme des Drehbuchs durch die IDM Film Commission Südtirol und durch das Expertengremium erreicht werden. Sollte das Drehbuch nicht genehmigt werden, kann es nach einer wesentlichen Überarbeitung erneut der IDM Film Commission Südtirol vorgelegt werden.</i></p>
Modalitäten und Fristen für die Antragstellung (Artikel 6 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Der Förderantrag muss über das Online-Portal https://filmfund.idm-suedtirol.com/index.php?lang=DE eingereicht werden; • Der Förderantrag muss <u>vor dem ersten Drehtag</u> eingereicht werden;

	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens 10 Werktagen vor Ablauf der Antragsfrist muss ein Beratungsgespräch mit einem/einer Förderreferenten/Förderreferentin geführt werden. Zur Terminvereinbarung für das Beratungsgespräch sind folgende Unterlagen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt des Werkes; ○ Budget der Projektentwicklung; ○ Finanzierungsplan der Projektentwicklung; ○ Zeitlicher Ablaufplan • Die Fristen für den Förderantrag sind unter folgender Adresse einsehbar: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/einreichfristen
Zeitplan:	<p>Ungefähr sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist: Überprüfung und Bewertung der Werke durch IDM Film Commission Südtirol und einen Expertengremium anhand inhaltlicher, kultureller und wirtschaftlicher Kriterien.</p> <p>Sieben bis acht Wochen nach Ablauf der Antragsfrist: Auf Empfehlung des Expertengremium zur Annahme oder Ablehnung des Förderantrags entscheidet der Generaldirektor von IDM schließlich über die Projekte, welche zur Förderung zugelassen werden. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Im Falle einer negativen Entscheidung erhält das Produktionsunternehmen eine Mitteilung der Hinderungsgründe. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann das Produktionsunternehmen ihre Stellungnahme abgeben oder einen Rekurs beantragen. Nach Ablauf dieser 30 Tage sendet IDM die endgültige Ablehnungsmittteilung.</p> <p>Im Falle einer positiven Entscheidung entspricht das Bestätigungsschreiben einer zeitlich begrenzten Finanzierungszusage, innerhalb derer die Finanzierung des Werkes abgeschlossen und eine endgültige Kostenaufstellung vorbereitet werden muss.</p>
Rücknahme des Förderantrags und Einreichung eines neuen Antrags:	<p>Ein eingereichter Förderantrag kann ohne Begründung bis maximal zwei Wochen nach Ablauf der Einreichfrist zurückgezogen werden. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht eingereicht.</p> <p>Ein Rückzug nach diesem Zeitraum ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sollte der Rückzug mehr als zwei Wochen nach Ablauf der Frist erfolgen, muss IDM Film Commission Südtirol bis spätestens 18.00 Uhr des Tages vor der Fördersitzung des Expertengremium ein schriftlicher und detailliert begründeter Antrag auf Rücknahme vorgelegt werden. IDM behält sich das Recht vor, den Rücknahmeantrag anzunehmen oder abzulehnen.</p> <p>Projekte, die nicht zur Förderung zugelassen wurden, können nach einem weiteren Beratungsgespräch und nur nach <u>wesentlichen Änderungen</u> am Werk, wie z.B. einem neuen Drehbuch oder der Bestätigung einer entscheidenden Finanzierungsquelle, <u>ein zweites Mal</u> eingereicht werden.</p>
Notwendige Unterlagen für den Förderantrag auf Deutsch oder Italienisch (Artikel 19, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien):	<p>Nicht serielle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Synopsis* (max. 2 Seiten A4, Schriftgröße min. 10, Zeilenabstand min. 1,5); • Drehbuch* oder, im Falle von Dokumentarfilmen, Treatment*. <p>Serielle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens die Synopsis der Pilotfolge*; • Serienprojekt mit Angaben zu Format, Dauer, Genre und Struktur der Episoden und der Serie, Referenzmodelle*.

	<p>Für alle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Nutzungsrechte (Inhalt, Drehbuch, Titel, Biografie...); • Detailliertes Entwicklungsbudget, einschließlich der Belege für die wesentlichen Positionen im Kostenvoranschlag. Es müssen die in anderen Gebieten (Regionen, Staaten usw.) vorgesehenen Ausgaben in separaten Spalten angegeben werden; • Detaillierter Projektentwicklungsplan*; • Gesamtfinanzierungsplan der Entwicklung, einschließlich der Nachweise für die Bestätigung der Finanzierungspositionen; • Distribution/Kommerzieller Verwertungsplan (sofern vorhanden, bitte LOI/Deal-Memo/Verträge mit Verleihfirmen, Fernsehsendern/Plattformen, Festivals... beifügen); • Koproduktionsvertrag (falls eine Koproduktion besteht); • Regievertrag (falls vorhanden); • Producer's Note* und Director's Note* bezüglich des Werkes und seiner Umsetzung; • Liste des vorgesehenen Cast und der Crew, mit Hervorhebung der Beteiligung von Fachleuten oder Firmen, die von IDM Film Commission Südtirol als Territorialeffekt anerkannt sind. Verbindliche Vereinbarungen müssen dokumentiert werden. Zur Dokumentation des Territorialeffekts müssen entsprechende Zertifikate des Geburtsortes, des Wohnortes, des Unternehmenssitzes oder ein Diplom der Filmschule „ZeLIG“ (ab dem Ausbildungsjahrgang 2007-2010) oder ein Abschluss von weniger als 24 Monaten an der Freien Universität Bozen beigefügt werden; • Nachweis der eigenen finanziellen Mittel (5 % der Gesamtkosten), die Liquidität muss durch eine Bankbestätigung oder eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft belegt werden; • Überblick über bereits eingereichte oder noch geplante Förderanträge bei anderen Fördergebern, einschließlich des aktuellen Status; • Profil und Filmografie des antragstellenden Produktionsunternehmens und eventuell der Koproduktionsunternehmen, Lebensläufe mit Filmografie der Produzenten und Koproduzenten, erstellt nach den im Film- und Fernsehsektor üblichen Standards; • Lebensläufe mit Filmografie des/der Drehbuchautors/Drehbuchautorin und des/der Regisseurs/Regisseurin, erstellt nach den im Film- und Fernsehsektor üblichen Standards; • Vertrag mit dem leitenden Produktionsunternehmen (falls vorhanden); • Auszug aus dem Handelsregister des antragstellenden Produktionsunternehmens sowie Vorlage der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre; • Links zu bisherigen Arbeiten des Regisseurs/der Regisseurin; • Moodboard und/oder andere Kreativmaterialien (falls vorhanden); • Angabe der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Südtiroler Personal im Rahmen der Umsetzung des Werkes (z.B. Praktika); • Ausfüllung des Bechdel-Wallace-Tests und des Chavez-Perez-Tests; • Bestätigung der Überweisung des geforderten Betrags von 16,00 € für die Förderantragskosten. Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Beschreibung "Film", den Namen des Werkes und des Antragstellers an. <p>Die Gebühr ist auf das folgende Konto zu überweisen:</p> <p style="text-align: center;">BPER Banca Spa Kontoinhaber: IDM Südtirol Alto Adige</p>
--	--

	<p>IBAN: IT45A053871160000049493309 BIC: BPMOIT22XXX</p> <p><i>IDM wird für jeden Förderantrag die gesetzlich vorgeschriebenen Stempelmarken besorgen.</i></p> <p><i>Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Dokumente müssen für die Bewertung in deutscher oder italienischer Sprache sowie in der entsprechenden englischen Übersetzung oder in der Originalversion auf Englisch bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>Auf der Webseite von IDM Film Commission Südtirol (Download-Bereich) sind Dokumente und Vorlagen verfügbar, die für die Ausfüllung des Förderantrags heruntergeladen und verwendet werden können: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/downloads</i></p>
<p>Kalkulationsschema:</p>	<p>Zur Auswahl kann die Produktion eines der folgenden Kalkulationsschemata verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Modell „Piano dei costi“ der Direzione generale Cinema e audiovisivo (MIC); • Das Modell „Kalkulationshilfe“ des ÖFI (Österreichisches Filminstitut); • Das Modell „Kalkulationsschema Spiel- und Dokumentarfilm“ der FFA. <p><i>Die Kosten mit Südtiroleffekt müssen detailliert, in separater Spalte und eindeutig unterscheidbar aufgeführt werden.</i></p>
<p>Anerkennungsfähige Kosten (Artikel 5, Artikel 17 Absätze 4 und 5 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Bei der Berechnung der Kosten sind ausschließlich diejenigen zu berücksichtigen, die sich auf die Entwicklung und Vorproduktion des Werkes beziehen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Ausgaben wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Rechte zur filmischen Umsetzung von literarischen Werken; • Vergütung des Drehbuchautors; • Vergütung für die dramaturgische Bearbeitung des Drehbuchs; • Honorare und Ausgaben für Produktions- und Regiepersonal im Zusammenhang mit Location-Scouting; • Kosten für Probeaufnahmen; • Kosten für das Casting; • Reisekosten für die Entwicklung des Werkes (Location-Scouting, Recherchen, Probeaufnahmen); • Teaser; • Rechtsberatungskosten. <p>Anerkennungsfähige Kosten sind ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungskosten: 3 % des Förderbeitrags für das unabhängige Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das von IDM beauftragt wird; • Sozialabgaben; • Kosten (Zinsen und Bankgebühren) für Zwischen- oder Vorfinanzierungen, die mit dem Werk verbunden sind, in einem angemessenen Umfang, jedoch nicht für eigene Finanzmittel. <p>Im Rahmen der Entwicklungs- und Vorproduktionsförderung werden Kosten anerkannt, die bis zu 6 Monate vor der Einreichfrist des Förderantrags angefallen und in Rechnung gestellt wurden.</p>

	<p>Für die Berechnung der Entwicklungs- und Vorproduktionskosten wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht berücksichtigt. Im Finanzierungsplan ist stets auf Nettobeträge zu verweisen.</p> <p>Wir erinnern daran, dass die Verwaltung des Produktionsbudgets nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit erfolgen muss.</p>
<p>Nicht anerkennungsfähige Kosten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensinfrastrukturen (Kopierer, Büromiete, Korrespondenz), die bereits durch die allgemeinen Verwaltungskosten abgedeckt sind; • Ausgaben, die mehr als 6 Monate vor der Einreichfrist des Förderantrags angefallen und in Rechnung gestellt wurden; • Zinsen auf eigene Finanzmittel in Höhe von 5 %.
<p>Handlungskosten, Producer's Fee & Rückstellungen für Unvorhergesehenes (Artikel 5, Absatz 2 und 3 sowie Artikel 17, Absatz 6 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Kinoproduktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungskosten: bis zu maximal 7,5 % der Nettogesamtkosten des Werks. <p>Fernsehproduktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungskosten: bis zu maximal 6 % der Nettogesamtkosten des Werks (bis zu einem Maximum von 500.000,00 Euro). <p><i>Für die Förderung der Produktionsvorbereitung sind weder die Producer's Fee noch die Überschreitungsreserve förderfähig.</i></p>
<p>Eigenleistungen und Nutzung interner Mittel und Dienstleistungen (Artikel 17, Absatz 7 und 8 der Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Eigenleistungen beziehen sich <u>sowohl auf die Kosten des antragstellenden Produktionsunternehmens als auch auf die der beteiligten Koproduzenten</u>; • Personalkosten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Kosten für Mitarbeiter müssen zum Marktpreis berechnet werden; ○ Die Kosten für Inhaber, Geschäftsführer oder Gesellschafter müssen 25 % unter dem Marktpreis berechnet werden. • Kosten für Mittel, Dienstleistungen und zur Verfügung gestellte Güter durch die Produzenten (wie Räumlichkeiten, Einrichtungen, technische Ausrüstung, Archivmaterial usw.) müssen ebenfalls 25 % unter dem Marktpreis berechnet werden. Bitte legen Sie nach Möglichkeit bereits bei dem Förderantrags detaillierte Kostenvoranschläge bei; • Bitte markieren Sie im Finanzierungsplan deutlich die Eigenleistungen, da diese bei der Endabrechnung nur in der Höhe anerkannt werden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Kostenvoranschlags berechnet wurde. <p><i>Eigenleistungen können zurückgestellt werden.</i></p>
<p>Rückstellungen und Beistellungen (Artikel 17, Absatz 8 der Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehender Verzicht auf Vergütung der Eigenleistungen (Rückstellungen) und die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen (Beistellungen) sind nur in einem Betrag akzeptiert, der angemessen für das Werk ist und in der Schlussabrechnung nur für den zum Zeitpunkt der Einreichung des im Kostenvoranschlag berechneten Betrag förderfähig; • Rückstellungen und Beistellungen müssen im Finanzierungsplan aufgeführt und durch eine Zustimmungserklärung der beteiligten Parteien (sowohl des antragstellenden Unternehmens als auch Dritter) belegt werden; • Rückstellungen und Beistellungen müssen im Kostenvoranschlag angeführt werden (dies gilt sowohl für das antragstellende Unternehmen als auch für Dritte); • Rückgestellte und beigestellte Eigenleistungen (maximal 15 % der Gesamtkosten) sowie Rückstellungen und Beistellungen Dritter, (maximal 15 % der Gesamtkosten),

	sind in der Regel nur bis zu einem maximalen Betrag von 20 % der Gesamtkosten für die Produktionsvorbereitung kumulierbar.
Eigenmittel (Artikel 9, Absatz 2 der Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Mindestens 5 %</u> der voraussichtlichen Gesamtkosten. Die Eigenmittel müssen in Form von Barmitteln bereitgestellt werden (durch Bankbestätigung oder Bankbürgschaft nachgewiesen); • Bei Koproduktionen werden die Eigenmittel auf den von der jeweiligen Seite zu finanzierenden Koproduktionsanteil berechnet; • Bei TV-Koproduktionen bilden die Gesamtherstellungskosten abzüglich des Koproduktionsanteils (nicht des Lizenzanteils) des TV-Senders die Grundlage für die Errechnung der Eigenmittel. Wenn aus dem Koproduktionsvertrag zwischen Sender und Produzenten/Produzentin nicht eindeutig ein Lizenzanteil hervorgeht, so wird angenommen, dass sich der Lizenzanteil auf 50 Prozent des Anteils des TV-Senders beläuft.
CUP – Einheitlicher Projektcode (Artikel 22, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien)	Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Mitteilung der CUP-Code auf allen buchhalterischen Unterlagen (Rechnungen, Honorare und gelegentliche Vergütungen) angegeben werden muss, die die Kosten betreffen, für die die Förderung beantragt wird.
Green Shooting (Artikel 7, Absatz 1e der geltenden Förderkriterien):	<p>Für die Produktionsvorbereitungsphase reicht es aus, im Förderantrag anzugeben, ob beabsichtigt ist, ein Protokoll für nachhaltige Dreharbeiten anzuwenden. Falls die Förderung gewährt wird, ist es bei der Überprüfung der Endabrechnung erforderlich, einen Bericht oder eine Checkliste (je nach gewähltem Protokoll) vorzulegen.</p> <p>Die von IDM Film Commission Südtirol anerkannten Protokolle für nachhaltige Dreharbeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Green Shooting (Südtirol); • ÖFI/ÖFI +/FISA +, Österreichisches Umweltzeichen UZ76 (Österreich); • Ökologische Standards (Deutschland); • Green Film. <p><i>Falls Sie sich für ein anderes als die oben genannten Protokolle entscheiden, bitten wir Sie, IDM Film Commission Südtirol zu kontaktieren.</i></p> <p><i>Für weitere Informationen empfehlen wir, die Webseite von IDM Film Commission Südtirol abzurufen, die sich den nachhaltigen Dreharbeiten widmet:</i> https://www.film.idm-suedtirol.com/de/film-commission/green-shooting</p>
Auszahlung des Förderbeitrags:	<ul style="list-style-type: none"> • 50 % bei Abschluss der Finanzierung + Vorlegung der erforderlichen Dokumente + Erstellung der Einseitigen Verpflichtungserklärung; • 25 % nach Prüfung des Zwischenkostenstandes + Überprüfung der Ausgaben der ersten Rate; • 25 % nach Prüfung der Dokumente für die Schlusskostenprüfung <p>In der Regel werden die Modalitäten der Beitragsersatzung und der Ratenzahlung in der Einseitigen Verpflichtungserklärung des Werkes im Rahmen des Ermessensspielraums von IDM festgelegt und können von Werk zu Werk variieren. Eine Verlängerung der Abgabefrist für die Abrechnung ist nur aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen möglich.</p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass IDM im Falle eines Produktionsunternehmens mit Rechtssitz in Italien verpflichtet ist, eine Quellensteuer von 4 % auf jede genehmigte Beitragsrate einzubehalten. Die Quellensteuer wird direkt von IDM an die Staatskasse abgeführt. Die entsprechende Bestätigung wird dem Produktionsunternehmen im Folgejahr</i></p>

	<p>übermittelt, und mit dieser Erklärung kann das Unternehmen den einbehaltenen Betrag erneut von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen.</p>
<p>Erste Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der ersten Rate von 50 % erfolgt nach positivem Ergebnis der rechtlichen Endprüfung des Werkes und der anschließenden Ausstellung der einseitigen Verpflichtungserklärung.</p> <p>Bitte reichen Sie die Dokumentation innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum der Mitteilung über die Bewilligung des Beitrags ein (es sei denn, es wurde in der Bewilligungsbestätigung anders festgelegt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung eines speziellen Bankkontos für das Werk; • Bestätigung der Bankdaten durch die Bank; • Endgültiger Kostenvoranschlag der Produktionsvorbereitung; • Endgültiger Finanzierungsplan + Bestätigung der Schließung der Finanzierung mit entsprechender Dokumentation; • Endgültige Version des Entwicklungsplans des Werkes, in dem die Ziele und Zeitpläne der Maßnahmen zur Produktionsvorbereitung detailliert beschrieben sind; • Produktionsunternehmen, die ihren Rechtssitz nicht in Italien haben, müssen bestätigen, dass sie in Italien nicht steuerpflichtig sind, damit IDM die Beitragsraten ohne die 4%ige Quellensteuer auszahlen kann. Daher muss eine Ansässigkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
<p>Zweite Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach einer Zwischenabrechnung und einer Vorprüfung der Ausgaben des ersten Vorschusses.</p> <p>Es ist erforderlich, folgende Dokumentation innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Mitteilung über die Bewilligung des Beitrags einzureichen (es sei denn, es wurde in der einseitigen Verpflichtungserklärung anders festgelegt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierter Produktionsvorbereitungsplan des Werkes: Detaillierter Bericht über bereits umgesetzte und noch umzulegende Maßnahmen; • Zwischenabrechnung des ersten Vorschusses (Vergleich der bereits entstandenen Kosten + noch anfallenden Kosten + geplante Kosten gemäß der einseitigen Verpflichtungserklärung); • Status der Finanzierung (Vergleich mit der einseitigen Verpflichtungserklärung und Angabe der noch offenen Zahlungen); • Aktuelle Liste von Crew und Cast. <p>Im Rahmen der Zwei-Stufen Förderung erfolgt die Prüfung der Zwischenabrechnung erst, wenn das Drehbuch von IDM und dessen Expertengremium genehmigt wurde.</p>
<p>Dritte Rate / Schlussrate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der finalen Rate erfolgt nach positiver Prüfung des Abschlussberichts der Ausgaben für Produktionsvorbereitung.</p> <p>Es ist erforderlich, folgende Dokumentation innerhalb von 24 Monaten nach dem Datum der Mitteilung über die Bewilligung des Beitrags einzureichen (es sei denn, es wurde in der einseitigen Verpflichtungserklärung anders festgelegt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endabrechnung der Gesamtkosten, unterschrieben vom Produzenten und allen einzelnen Koproduzenten (detaillierter Vergleich der budgetierten Kosten gemäß der einseitigen Verpflichtungserklärung /tatsächliche Kosten); • Liste der Rechnungen, für die die Zahlung noch nicht erfolgt ist; • Buchhaltungsspiegel für jede Position der Abrechnung (Excel-Datei, Liste der Buchungen mit Angabe von Datum, Dokumentennummer, Empfänger/Zahler, Verwendungszweck);

	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeiteter Entwicklungsplan des Werkes, in dem detailliert die Ziele der Maßnahmen zur Produktionsvorbereitung beschrieben werden; • Schriftlicher Bericht über Abweichungen von mehr als +/-20 % zwischen budgetierten und tatsächlichen Kosten; • Status der Gesamtfinanzierung der Vorproduktion (Vergleich der vorgesehenen Finanzierung gemäß der einseitigen Verpflichtungserklärung/Ist-Zustand mit Angabe der noch ausstehenden Zahlungen); • Nachweis der Einnahmen aus den einzelnen Finanzierungskomponenten (Bankauszug); • Verträge mit Finanzierern/Förderern/Koproduzenten, die ursprünglich nicht im Finanzierungsplan enthalten waren; • Bestätigungsbrief (wird vom Prüfer bereitgestellt); • Aktuelle Gesamtstabsliste und Besetzungsliste der Projektentwicklung; • Angaben zu möglichen Einnahmen, die eine Reduzierung der Kosten bewirken; • Aktuelle Version des Drehbuchs; • Detaillierter Bericht über die geleistete Arbeit; • Bericht über die Planung und den Finanzierungsstatus des Werkes.
<p>Hinweise zur Abrechnung der angefallenen Kosten:</p>	<p>Hinweise zur endgültigen Abrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschreitung der geplanten Produktionsvorbereitungskosten und des Finanzierungsplans: Es wird eine Kürzung des finanzierten Betrags vorgenommen, die prozentual der Abweichung zwischen den geplanten und den tatsächlichen Kosten entspricht. Die finale Rate wird daher nicht in voller Höhe ausgezahlt; • Überschreitung der geplanten Produktionsvorbereitungskosten und des Finanzierungsplans: Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Betrags erfolgt nicht; • Abweichungen von den spezifischen Bedingungen: Abweichungen von den Angaben im Antrag, in der Zusage des Beitrags und in der einseitigen Verpflichtungserklärung müssen umgehend schriftlich an IDM gemeldet und von ihr ausdrücklich genehmigt werden. Normalerweise bemüht sich IDM, eine Lösung zu finden, um die Einhaltung der spezifischen Bedingungen des Werkes sicherzustellen; • Anerkannt werden nur die Ausgaben, für die eine ordnungsgemäße Rechnung/Quittung ausgestellt wurde und die tatsächlich bezahlt sind. Die einzelnen Dokumente müssen eindeutig dem Werk zugeordnet werden können und, wenn erforderlich, die CUP-Nummer enthalten; • Bitte bewahren Sie <u>Originalquittungen und Verträge</u> zur Einsichtnahme auf. Falls erforderlich, müssen Kopien an IDM oder an die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Stichprobenkontrolle übermittelt werden; • Im Rahmen der Überprüfung der endgültigen Abrechnung kann es erforderlich sein, erläuternde schriftliche Unterlagen, eine Übersicht der Ausgaben oder andere schriftliche Dokumente vorzulegen.
<p>Verweis auf die Unterstützung (Artikel 25, Absatz 1 und 2 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Im Vor- und Abspann der finanzierten Werke muss auf die Unterstützung durch IDM Film Commission Südtirol hingewiesen werden, ebenso wie immer, wenn die Finanzpartner des geförderten Werkes in Publikationen, Werbematerialien und anderen Kommunikationen erwähnt werden.</p> <p><i>Für die Zusendung des Logo-Manuals und des Logos-Pakets ist es erforderlich, direkt Kontakt mit den IDM Förderreferenten/Förderreferentinnen aufzunehmen.</i></p>
<p>Rechtliche Informationen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der zur Förderung zugelassenen Projekte hängt von der Verfügbarkeit der Mittel der IDM im laufenden Jahr ab. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung von noch verfügbaren Mitteln am Ende des Jahres. Zudem ist es nicht möglich, eine Erhöhung der bereits gewährten Fördermittel zu beantragen;

	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich behält sich IDM das Recht vor, nicht den gesamten beantragten Förderbetrag zu gewähren;• Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung ist ein Verwaltungsakt, gegen den innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen Einspruch erhoben werden kann. Die Fristen sind in der Bestätigung oder Ablehnung der Förderantrags angegeben;• Im Falle von unwahren Angaben oder der Unterlassung erforderlicher Informationen wird der Antrag abgelehnt oder, im Falle bereits gewährter Mittel, werden diese umgehend widerrufen, und der/die Begünstigte ist verpflichtet, den zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzuzahlen;• Im Falle einer Unterbrechung des Werkes, unabhängig von der Ursache, haften die Produzenten. IDM kann die Rückzahlung des gesamten Beitrags verlangen;• Der/Die Begünstigte ist für den gewährten Beitrag verantwortlich. Bei Koproduktionen kann von den Koproduzenten Solidarhaftung verlangt werden;• Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf die Gewährung des Beitrags besteht.
--	--

Mit diesem Dokument hoffen wir, Ihnen nützliche und klare Informationen gegeben zu haben. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihr Feedback zur Vollständigkeit und Verständlichkeit des Dokuments. Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit!